

Übersicht: In diesen Fällen gilt der Sonderkündigungsschutz

Sachverhalt	Sonderkündigungsschutz
Zum Zeitpunkt der Kündigung hat der Arbeitnehmer keinen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung oder Gleichstellung gestellt; er kommt seinen Mitwirkungspflichten nicht nach.	nein
Zum Zeitpunkt der Kündigung ist Schwerbehinderung/Gleichstellung nicht anerkannt und es ist auch kein Antrag gestellt.	nein
Zum Zeitpunkt der Kündigung ist Schwerbehinderung/Gleichstellung festgestellt; der Mitarbeiter beruft sich aber nicht innerhalb von 3 Wochen ab Kündigungszugang darauf.	nein
Der Mitarbeiter ist anerkannter Schwerbehinderter/Gleichgestellter und der Arbeitgeber weiß dies bereits vor/zum Zeitpunkt der Kündigung.	Ja, der Arbeitgeber muss noch die Zustimmung des Integrationsamts zur Kündigung einholen.

premium.vnr.de | Thema: Sonderkündigungsschutz